

Zusammenfassung:

In der Vorlage 14/2443 werden die vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII beschrieben sowie aktuelle Entwicklungen dargestellt.

Vom Landschaftsverband Rheinland finanziert werden Fachberatungsstellen, Wohnheime, ambulante Unterstützungsleistungen sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote. Die Gesamtaufwendungen betragen circa 70 Millionen € jährlich. Die Kostenverteilung ist wie folgt:

- Wohnheime ca. 48 Millionen €
- Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen 12 Millionen €
- Fachberatungsstellen 5 Millionen €
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte 5 Millionen €

Bei der Beseitigung beziehungsweise Vermeidung von Obdachlosigkeit handelt es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe in Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.

Für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten der leistungsberechtigten Menschen ist überwiegend nicht der Landschaftsverband Rheinland zuständig, sondern die Jobcenter beziehungsweise örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Insbesondere in der Arbeit der Fachberatungsstellen spiegeln sich jeweils aktuelle sozialpolitische Themen. Diese werden derzeit vor allem durch den erheblich angespannten Wohnungsmarkt geprägt, der alle Leistungsanbieter vor besondere Herausforderungen stellt. Es ist sicherzustellen, dass die Ausstattung der Fachberatungsstellen, die für viele leistungsberechtigte Menschen die erste und wesentliche Anlaufstelle für Unterstützungsleistungen sind, diesen Anforderungen gerecht bleiben können.

Der angespannte Wohnungsmarkt hat auch Auswirkungen auf die Verweildauer mancher Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner, weil Auszüge durch die lange Wohnungssuche verzögert werden. Außerdem sind die zum Teil spezialisierten Angebote für Frauen weiterzuentwickeln. Insofern berücksichtigt die Vorlage auch Vorgaben des LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

Die Zahl der Menschen, die ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen in Anspruch nehmen, ist in den vergangenen Jahren landesweit gestiegen. Vermutlich handelt es sich hierbei um mit der Zuständigkeitsverlagerung auf die Landschaftsverbände aus 2009 zusammenhängende Nachholeffekte. Durch diese ambulanten Leistungen kann dazu beigetragen werden, die Situation im stationären Bereich trotz des angespannten Wohnungsmarktes zu stabilisieren.

Des Weiteren werden die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte im Rheinland beschrieben und ihre wichtige Bedeutung im Kontext der Leistungen nach § 67 SGB XII dargestellt.

Durch geeignete Leistungen im Sinne des § 67 SGB XII wird nicht nur die Unterstützung bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ermöglicht, sondern es wird auch zur Befriedung des jeweiligen Sozialraums beigetragen. Aus diesem Grund ist es

wichtig, die beschriebenen Leistungen in den nächsten Jahren konsequent weiterzuentwickeln. Aufgrund der Schnittstellen zu den Jobcentern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ist eine möglichst optimale Vernetzung mit den Gebietskörperschaften erforderlich.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2443:

Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1. Vorbemerkung

Die §§ 67 – 69 SGB XII regeln die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. In § 67 SGB XII heißt es:

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“

Ziel dieser Leistungen ist es, den Leistungsberechtigten wieder ein menschenwürdiges, selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie sind darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Bei der Gestaltung dieser Leistungen ist auf die sich ändernden Bedarfe einzugehen, an denen sich nicht zuletzt die jeweils aktuellen sozialpolitischen Themen durch entsprechende Herausforderungen vor Ort erkennen lassen.

Eine angemessen finanzierte fachliche Optimierung der Leistungen ist insbesondere aus zwei Gründen wichtig:

- Die Lebenssituation der leistungsberechtigten Person soll nachhaltig verbessert werden.
- Eine Beseitigung oder zumindest Reduzierung der besonderen sozialen Schwierigkeiten trägt zur Befriedung des Sozialraums bei und hat deshalb auch eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung.

2. Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland

Bis zum Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) waren die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 AV-SGB XII NW für stationäre und teilstationäre Leistungen sachlich zuständig. Darüber hinaus waren sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 AV-SGB XII NW auch für die ambulanten Leistungen zuständig, wenn diese dazu bestimmt waren, so genannte „Nicht-Sesshafte“ sesshaft zu machen. Für alle weiteren Leistungen, wie zum Beispiel den Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, war (und ist) der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Seit dem 01.06.2009 sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe auch für ambulante Leistungen des § 67 SGB XII zuständig, die dazu dienen, eine stationäre oder teilstationäre Leistung zu verhindern. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Ausführungsverordnung wurde gestrichen.

In § 2 a Nr. 5 des Landesausführungsgesetzes heißt es entsprechend:

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

- a) *für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,*
- b) *oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.“*

Leistungen nach § 67 SGB XII umfassen keine existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Für diese sind die Jobcenter zuständig. Unabhängig davon hat der Landschaftsverband Rheinland bei allen in Wohnheimen betreuten Menschen zu prüfen, ob Grundsicherungsansprüche nach dem 4. Kapitel des SGB XII bestehen. Solche Ansprüche gab es im Jahr 2015 bei 337 Leistungsberechtigten. Hinzukommt eine geringe Anzahl leistungsberechtigter Menschen, die im Wohnheim betreut werden und Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel haben, für die aufgrund der stationären Betreuung der Landschaftsverband Rheinland Kostenträger ist.

Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen nach § 67 SGB XII, denn das BTHG erfasst keine Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII.

3. Vom Landschaftsverband Rheinland finanzierte Leistungen

Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Landschaftsverband Rheinland neben der Leistungsfinanzierung damit befasst, in Kooperation mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Jobcentern die Angebote der Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland weiterzuentwickeln.

Im Folgenden werden die einzelnen Angebotsarten vorgestellt sowie Entwicklungspotenziale aufgezeigt, die in den nächsten Jahren die Arbeit des Landschaftsverbandes Rheinland in diesem Bereich prägen werden.

Der Landschaftsverband Rheinland finanziert folgende Angebote:

- Fachberatungsstellen (a)
- Wohnheime (b)
- Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen (c)
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (d)

a) Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben die Aufgabe einer ersten Anlaufstelle, die Unterstützungsmöglichkeiten in akuten Notlagen aufzeigt, über weitere Angebote in der Region informiert und gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie haben sich überdies häufig zu Kontaktstellen für Menschen in

verschiedenen Notlagen entwickelt und nicht nur aus diesem Grund in den vergangenen Jahren eine immer größer werdende Bedeutung im Sinne einer „Grundversorgung“ bekommen. Die Fachberatungsstellen sind in Trägerschaft von Leistungsanbietern, die der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen wird aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und dem jeweiligen örtlichem Träger der Sozialhilfe geteilt.

Als „Grundausrüstung“ werden in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils zwei Fachkräfte und eine 0.5 Verwaltungskraft finanziert. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots ist außerdem vorgesehen, dass für je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens eine Fachkraft eingesetzt wird. Dies ist vor allem für Gebietskörperschaften mit mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wichtig. Darüber hinaus wird je nach Bedarf eine spezielle Beratungsmöglichkeit für Frauen angeboten. Nähere Informationen zur Ausstattung gehen aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle hervor. Die Aufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland für die Finanzierung der Fachberatungsstellen betragen ungefähr 5 Millionen € jährlich.

Die Fachberatungsstellen erfüllenden insbesondere folgende Aufgaben:

- Abwendung drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung)
- Einleitung geeigneter und dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechender Maßnahmen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten durch Wohnungssuche, Vermittlung intensiverer Betreuungsangebote
- Unterstützung bei akuten Problemlagen
- Begleitung bei Behördengängen
- Kooperation mit anderen Stellen

Die Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle erfolgt kostenlos. Auf Wunsch kann eine Beratung selbstverständlich anonym erfolgen. Aufgrund der engen Vernetzung mit allen Leistungsanbietern vor Ort sowie der umfassenden Kenntnis über weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten sind die Fachberatungsstellen sehr gut in der Lage, gemeinsam mit den Ratsuchenden Vorschläge für zielgerichtete weitere Maßnahmen zu erarbeiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht. Diese Vorschläge stellen dann gleichzeitig eine gut geeignete Grundlage für die Erarbeitung eines individuellen Hilfeplans dar, wenn weitergehende Unterstützungsleistungen sinnvoll sind.

In vielen Gebietskörperschaften werden die Fachberatungsstellen inzwischen für zusätzliche Aufgaben in Anspruch genommen, die über den ursprünglich gesetzten Rahmen hinausgehen. Dies betrifft vor allem die Fachberatungsstellen in größeren Städten. Hierzu im Einzelnen:

- Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Fachberatungsstellen.
- Nicht zuletzt bedingt durch die EU-Osterweiterung bitten zunehmend Menschen um Beratung, die über keine oder nur über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen. Weil dieser zumeist aus Südosteuropa eingereiste Personenkreis in der Regel keine Sozialleistungsansprüche in Deutschland hat, wird die Beratungstätigkeit wegen der häufig für die Betroffenen enttäuschenden Ergebnisse zusätzlich belastet.

- In den Jahren 2015 und 2016 haben einige Fachberatungsstellen ihre Anschrift als Meldeadresse für Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt, um SGB II-Leistungen zu ermöglichen.

Die wichtige und gute Arbeit der Fachberatungsstellen wird durch jede neue sozialpolitisch relevante Entwicklung sehr schnell vor neue Herausforderungen gestellt. Die Fachberatungsstellen sind nämlich häufig die erste Anlaufstelle für ratsuchende Menschen. Das hierdurch entstandene Vertrauen in die Mitarbeitenden der jeweiligen Fachberatungsstelle führt zu einer Intensivierung der Kontakte mit dem nicht seltenen Ergebnis, dass aus der Beratungsstelle ein fester und regelmäßig in Anspruch genommener Sozialraum wird. Bei der Weiterentwicklung dieser wichtigen Arbeit ist den geschilderten Anforderungen nicht zuletzt im Hinblick auf die personelle und sächliche Ausstattung Rechnung zu tragen.

b) Wohnheime für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit sind ordnungsrechtliche Aufgaben, die in kommunaler Verantwortung und Zuständigkeit zu leisten sind. Die Finanzierung von sogenannten Notunterkünften ist deshalb eine Aufgabe der jeweils örtlich zuständigen Kommune. Soweit und solange sich Leistungen also darauf beschränken, Obdachlosigkeit zu vermeiden beziehungsweise zu beseitigen, ist der Landschaftsverband Rheinland nicht zuständig.

Die Zufluchtsstätten für von Misshandlung bedrohter Frauen haben vor allem die Funktion, den betroffenen Frauen sowie gegebenenfalls deren ebenfalls betroffenen Kindern einen Schutzraum vor von Gewalt geprägten Lebensumständen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn eine sozialrechtliche Zuordnung zwischen solchen Angeboten einerseits und Leistungen nach § 67 SGB XII andererseits in Einzelfällen schwierig sein kann, gibt es aufgrund der verschiedenen Ziele und der außerhalb des SGB XII erfolgenden Finanzierung erhebliche Unterschiede zu den Leistungsangeboten des § 67 SGB XII.

Wenn (drohende) Wohnungslosigkeit eine Folge besonderer sozialer Schwierigkeiten ist und diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, kommen Leistungen nach § 67 SGB XII in Betracht.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Finanzierung der Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Wohnheimen, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung eine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen ist.

Solche stationären Maßnahmen erfolgen, wenn der Unterstützungsbedarf aufgrund der besonderen sozialen Schwierigkeiten so groß ist, dass eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung noch nicht erfolgversprechend ist. Wie alle Unterstützungsleistungen zum Wohnen in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland werden auch diese stationären Maßnahmen personenzentriert erbracht.

Die Leistungsinhalte richten sich nach dem jeweils mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten individuellen Hilfeplan, in dem die Ziele der Leistung beschrieben werden sowie die Maßnahmen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele erforderlich sind. Außerdem wird im individuellen Hilfeplan eine Aussage über den prognostizierten Zeitraum getroffen, der für die Realisierung der Ziele vorgesehen ist.

Diese Hilfeplanung basiert auf den gleichen Grundsätzen wie die personenzentrierte Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe. Weil der Landschaftsverband Rheinland aber meistens der einzige Leistungsträger ist und weitere fachliche Unterschiede zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, sind die verwendeten Formulare für die Hilfeplanung entsprechend auf die Erfordernisse des § 67 SGB XII spezialisiert.

Solche stationären Leistungen in Wohnheimen sind grundsätzlich befristet. Die Leistungsberechtigten sollen befähigt werden, möglichst schnell wieder in einer eigenen Wohnung selbständig zu leben. Menschen, die mehrere Jahre kontinuierlich stationäre Leistungen des § 67 SGB XII in Anspruch nehmen müssen, sind die Ausnahme. Die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen für die Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe sind in den §§ 67 und 68 SGB XII beschrieben sowie im Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen. Hieraus geht unter anderem hervor, dass eine Finanzierung von Leistungen des § 67 SGB XII durch den Landschaftsverband Rheinland nicht möglich ist, wenn es um Personen geht, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für Leistungen nach § 67 SGB XII für diese Personen ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Die aktuelle Entwicklung bei den stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen ist durch folgende Umstände geprägt:

- Die vor allem in den größeren Städten steigende Wohnungsnot ist eine Ursache für die Erhöhung der durchschnittlichen Dauer stationärer Maßnahmen. Wechsel in weniger intensive Betreuungsformen werden nämlich verzögert, weil kurzfristig beziehbarer Wohnraum zu selten zur Verfügung steht. Lösungsansätze, die zu einer Erschließung bezahlbaren Wohnraums beitragen, sind aus den genannten Gründen besonders zu begrüßen. Für die Wohnraumversorgung ist der Landschaftsverband Rheinland jedoch nicht zuständig.
- Die Verteilung der stationären Angebote ist noch immer uneinheitlich. Während die größeren Städte gut ausgestattet sind, besteht insbesondere in manchen ländlichen Regionen noch Entwicklungsbedarf.
- Der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter, die einen Bedarf an stationären Betreuungsmöglichkeiten geltend machen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Für diese Zielgruppe konnten erfreulicherweise in einigen Regionen geeignete Angebote geschaffen beziehungsweise weiterentwickelt werden. Allerdings besteht insoweit nach wie vor Entwicklungsbedarf.

Ende 2016 wurden NRW-weit 2.991 Anträge auf Leistungen des stationären Wohnens bewilligt. Dies entspricht im Jahresvergleich einer Steigerung von +2%. In 2016 entfallen 62% der bewilligten Anträge in NRW auf das Rheinland (LVR) und 38% auf Westfalen-Lippe (LWL). Eine wesentliche Ursache für diese Unterschiede ist die im Vergleich zu Westfalen-Lippe stärker ausgeprägte städtische Struktur der Gebietskörperschaften im Rheinland.

- Im Vergleich zum Jahr 2015 sind 2016 beim LVR die Bewilligungen über NRW-Niveau um +6% auf **1.861** gestiegen. Bezogen auf die Einwohnerzahl kommen im Rheinland **0,19 bewilligte Anträge auf 1.000 Einwohner** (NRW: 0,15; Westfalen-Lippe: 0,12).

- Die Geschlechterverteilung liegt im Rheinland mit 87% männlich zu 13% weiblich auf NRW-Niveau (86% zu 14%; siehe Abbildung 2).
- Die 50 bis unter 65-jährigen Leistungsempfänger (LE) stellen im Rheinland ebenso wie NRW-weit die größte Altersklasse dar (2016: 30%; siehe Abbildung 2).

ABILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGEN DES STATIONÄREN WOHNENS (§67 SGB XII) NACH ANZAHL DER BEWILLIGTEN ANTRÄGE UND GESCHLECHTERVERTEILUNG IM RHEINLAND (LVR)

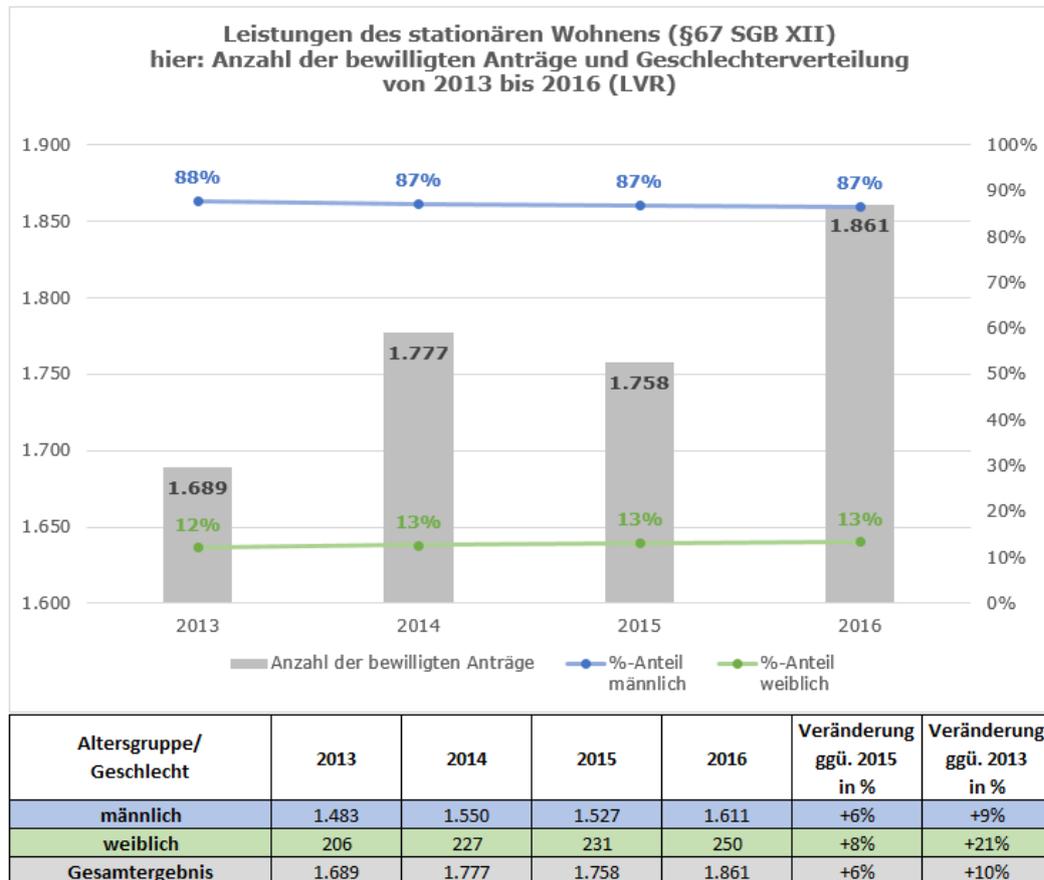
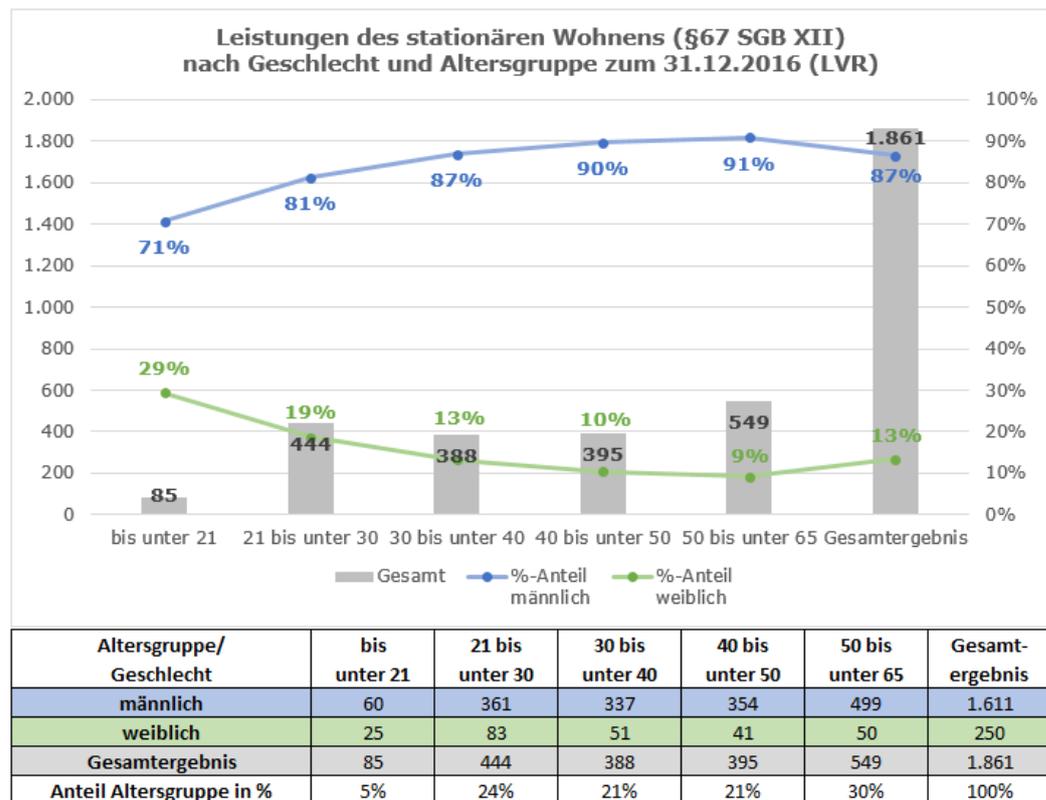


ABBILDUNG 2: LEISTUNGEN DES STATIONÄREN WOHNENS (§67 SGB XII) NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPE ZUM STICHTAG 31.12.2016 IM RHEINLAND (LVR)



Eine Übersicht zur den stationären Wohnheimplätzen im Rheinland ist als Anlage 2 beigefügt. Die Aufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland für die Finanzierung der Wohnheime betragen circa 48 Millionen € jährlich.

c) Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen gemäß § 67 SGB XII

• Zuständigkeit

Seit dem 01.06.2009 sind in Nordrhein-Westfalen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zum Wohnen im Rahmen des § 67 SGB XII zuständig, wenn die ambulante Betreuung dazu dient, die Betreuung in einem Wohnheim zu vermeiden. Im Rheinland nimmt der Landschaftsverband Rheinland diese Aufgabe wahr. Grundlage auch für solche Leistungen ist die Vereinbarung eines individuellen Hilfeplans, in dem die Ziele der Leistung beschrieben werden sowie die Maßnahmen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele erforderlich sind. Außerdem wird im individuellen Hilfeplan eine Aussage über den prognostizierten Zeitraum getroffen, der für die Realisierung der Ziele vorgesehen ist. Die Betreuungsleistungen werden durch Leistungsanbieter erbracht, mit denen der Landschaftsverband Rheinland eine entsprechende Leistungs-, Prüfungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen hat.

Die Finanzierung dieser ambulanten Betreuung erfolgt auf Basis eines Dienstleistungsstundensystems. Dieses System orientiert sich im Wesentlichen am Fachleistungsstundensystem in der Eingliederungshilfe.

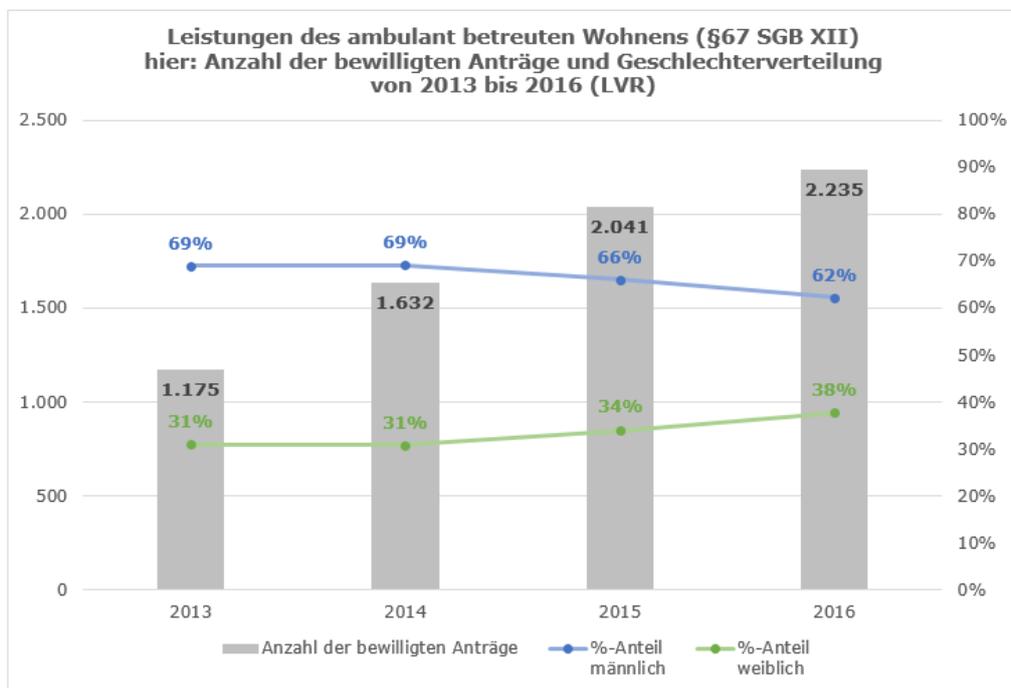
- **Fallzahlentwicklung**

Seit Einführung des Dienstleistungsstundensystems ist im Rheinland die Zahl der in 2013 bewilligten Leistungen von 1.175 Personen auf 2.235 Personen im Dezember 2016 gestiegen. In Westfalen-Lippe gab es im Dezember 2016 1.036 bewilligte Anträge auf ambulante Leistungen zum Wohnen, im Vergleich zu 439 bewilligten Anträgen zum 31.12.2010.

Eine wesentliche Ursache für diese Unterschiede ist die im Vergleich zu Westfalen-Lippe stärker ausgeprägte städtische Struktur der Gebietskörperschaften im Rheinland. Bei beiden Landschaftsverbänden ist zu beobachten, dass der Anteil der männlichen Leistungsberechtigten seit 2013 stetig sinkt und entsprechend der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im Gegenzug wächst.

Bei den Fallzahlzuwächsen in den vergangenen Jahren handelt es sich vermutlich um mit der im Jahr 2009 erfolgten Zuständigkeitsverlagerung auf die Landschaftsverbände zusammenhängende Nachholeffekte. Durch diese ambulanten Leistungen kann dazu beigetragen werden, die Situation im stationären Bereich trotz des angespannten Wohnungsmarktes zu stabilisieren.

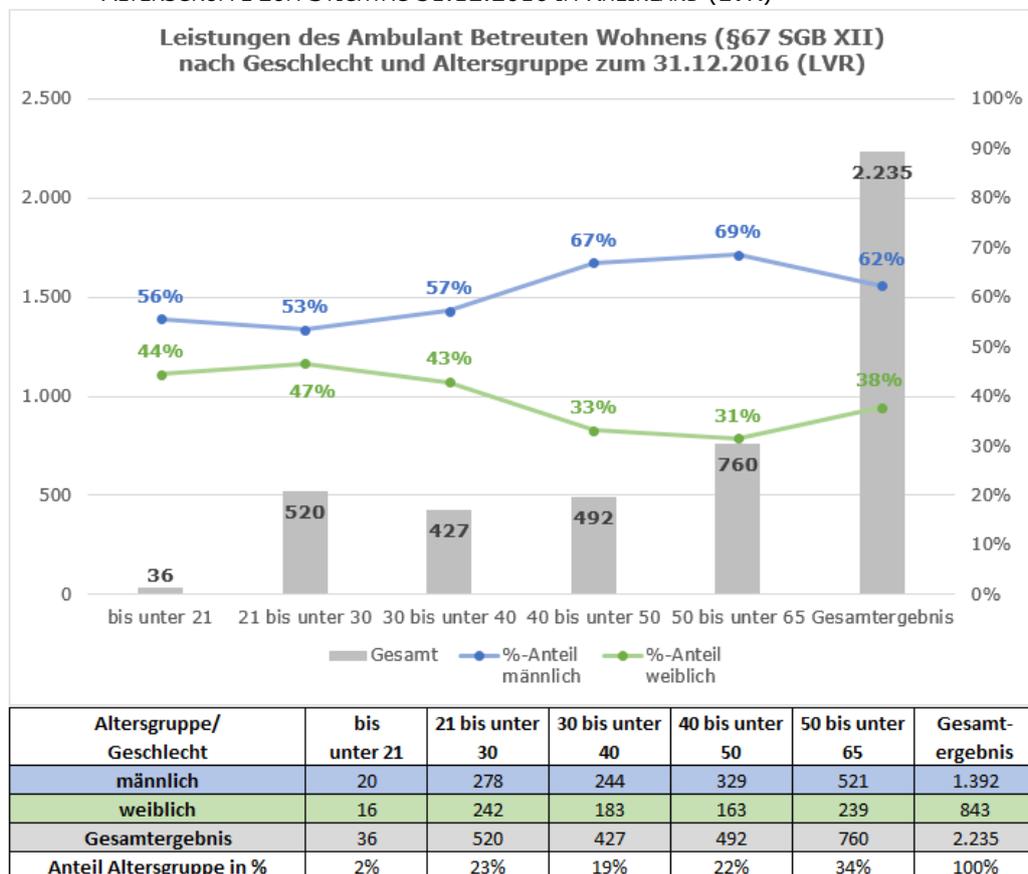
ABBILDUNG 3: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGEN DES AMBULANT BETREUTEN WOHNENS (§67 SGB XII) NACH ANZAHL DER BEWILLIGTEN ANTRÄGE UND GESCHLECHTERVERTEILUNG IM RHEINLAND (LVR)



Altersgruppe/ Geschlecht	2013	2014	2015	2016	Veränderung ggü. 2015 in %	Veränderung ggü. 2013 in %
männlich	811	1.128	1.348	1.392	+3%	+72%
weiblich	364	504	693	843	+22%	+132%
Gesamtergebnis	1.175	1.632	2.041	2.235	+10%	+90%

Betrachtet man die Altersgruppen, stellen die 50 bis unter 65-jährigen Leistungsempfänger (LE) im Rheinland, wie auch in ganz NRW, seit 2013 die größte Altersklasse dar (2016: 34%; siehe Abbildung 4).

ABBILDUNG 4: LEISTUNGEN DES AMBULANT BETREUTEN WOHNENS (§67 SGB XII) NACH GESCHLECHT UND ALTERSGRUPPE ZUM STICHTAG 31.12.2016 IM RHEINLAND (LVR)



Die Aufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland für die Finanzierung der ambulanten Leistungen zum Wohnen betragen circa 12 Millionen € jährlich.

d) Sozialpädagogische Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen („Arbeitsprojekte“)

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den leistungsberechtigten Menschen in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplizierten Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Hauptkostenträger für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sind die ARGEn beziehungsweise die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB II. Die entsprechenden Regelleistungen des SGB II decken häufig aufgrund der besonderen Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen den erforderlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 67 SGB XII allein nicht ab. Daher finanziert der Landschaftsverband Rheinland ergänzende Leistungen im Rahmen des § 67

SGB XII. Die Aufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Finanzierung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte betragen circa 5 Millionen € jährlich.

Diese Leistungen verfolgen das Ziel, die Integration der leistungsberechtigten Menschen in das Arbeitsleben zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen spezifische Problemlösungen im Umfeld von Lebens- Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven und die damit zusammenhängenden Fragestellungen. Im Sinne einer ganzheitlicher Betrachtung berücksichtigen sie dabei das gesamte Spektrum der besonderen Lebenslagen und der damit einhergehenden sozialen Schwierigkeiten.

Insbesondere folgende Leistungen werden erbracht:

- Erwerb und Festigung der allgemein im Arbeitsleben geforderten sozialen Kompetenzen (einschließlich der Fähigkeit zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und Alltagsbewältigung)
- Beratung und Motivation sowie Unterstützung zur Inanspruchnahme von Angeboten weiterer Leistungs- und Maßnahmeträger
- Beratung im Hinblick auf soziale Teilhabe, gegebenenfalls Schulden sowie Gesundheitsfragen
- Förderung der Motivation zur Ausübung von Erwerbsarbeit durch Erhalt und Stärkung vorhandener Ressourcen
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Wahrung von Leistungsansprüchen.

Beschäftigungsangebote sind eine hervorragende Möglichkeit, die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nachhaltig zu unterstützen. Die mit Beschäftigung verbundene soziale Teilhabe führt zu einer erheblichen Steigerung des Selbstwertgefühls. Die Vermittlung zu den Beschäftigungsprojekten erfolgt durch die hierfür zuständigen Jobcenter. Nicht zuletzt deshalb ist eine reibungslose Kooperation des Landschaftsverbandes Rheinland mit den Jobcentern notwendig.

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang sind die Jobcenter in der Städtereion Aachen und Düsseldorf, mit denen und den örtlichen Leistungsanbietern im Rahmen der Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16 d und f SGB II eine fachliche Weiterentwicklung der Beschäftigungsangebote geleistet werden konnte: Entsprechend der Gesetzesvorgaben zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II und Förderungen von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16 e SGB II können diese für jeweils bis zu maximal zwei Jahren in einem Fünfjahreszeitraum vom Jobcenter finanziert werden. Damit ergibt sich ein maximaler individueller Förderzeitraum von vier Jahren innerhalb eines Fünfjahreszeitraums. Der verbleibende Zeitraum von einem Jahr, bevor wieder entsprechend mit AGH / FAV gefördert werden kann, soll im Einzelfall mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder höherstufiger Förderung (insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen nach § 45 SGB III) überbrückt werden. Diese dem Grunde nach sinnvolle Stufenförderung kann leider nicht bei allen Leistungsberechtigten realisiert werden. Um in solchen Fällen eine „passive Arbeitslosigkeit“ im Sinne einer „Untätigkeit“ zu vermeiden, soll für die Personen, die auch einen Anspruch auf Leistungen nach § 67 SGB XII haben, durch eine Kombination

von Leistungen des Jobcenters nach § 16 f SGB II (Freie Förderung) und des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 67 SGB XII die erreichte Beschäftigungsfähigkeit stabilisiert werden. Dies erfolgt, indem tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einfacher Beschäftigungen angeboten werden. Hierüber sollen persönliche Stabilität, soziale Kontakte und das Gefühl der Teilhabe an der Gesellschaft ohne schädliche Unterbrechungen durchgängig erhalten und individuelle Rückschritte vermieden werden.

4. Ausblick

Durch die aufgezeigten Angebote ist es im Rheinland gelungen, ein gut geeignetes Leistungssystem aufzubauen. Im Hinblick auf mögliche Erfolgskriterien ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gerade die Leistungen nach § 67 SGB XII im engen Zusammenhang mit allgemeinen sozialpolitischen Entwicklungen stehen und deshalb die Steuerungsmöglichkeiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers relativieren. Hier ist insbesondere auf die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation hinzuweisen, die sich vor allem in städtisch geprägten Regionen erheblich auswirkt. Desto wichtiger wird es sein, in Zukunft noch stärkeres Gewicht auf präventive und nachhaltige Leistungen zu legen. Um dies gewährleisten zu können, muss die Vernetzung der einzelnen Angebote weiter intensiviert werden, wobei den Fachberatungsstellen eine noch entscheidendere Bedeutung zukommen wird.

Außerdem sind die Angebote für Frauen weiterzuentwickeln. Die Nachfrage hat in den letzten Jahren zugenommen, aber die „klassischen“ Wohnheime sind offensichtlich für diese Zielgruppe nicht die geeignete Lösung. Hier geht es vor allem darum, dezentrale Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.

Nicht zuletzt wird es darum gehen, möglichst vielen leistungsberechtigten Personen eine Perspektive für den Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung zu vermitteln, denn das durch diesen Bereich gestärkte Selbstwertgefühl ist häufig der Schlüssel für eine nachhaltige Reduzierung beziehungsweise Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage 1: Fachberatungsstellen im Rheinland

Region	Einwohnerzahl	Träger	Fachkräfte	Verwaltung	Kostenaufwand LVR
Düsseldorf	606.700	Diakonie	9	1	381.000 €
Duisburg	486.936	Diakonie	6,5	1	229.000 €
Essen	576.953	Diakonie	6	1	260.000 €
Krefeld	222.834	Diakonie	2,5	0,5	103.000 €
Leverkusen	162.055	Caritas	2	0,5	155.000 €
Mönchengladbach	257.795	Diakonie	3	0,75	150.000 €
Mülheim a.d.Ruhr	167.661	Diakonie	3	0,5	125.000 €
Oberhausen	209.559	Diakonie	4	0,75	165.000 €
Solingen	157.296	Caritas	2	0,5	85.000 €
Wuppertal	347.280	Diakonie	5	1	212.000 €
Kreis Mettmann	478.869	SKF Ratingen	3	0,5	424.000 €
		SKF Langenfeld	2	0,5	
		Caritas	2	0,5	
		Diakonie	2	0,5	
		Ges.: 9	2		
Rhein-Kreis Neuss	444.291	Caritas	5,5	1,15	338.000 €
		SKF	1	0,5	
		Ges.: 6,5	1,65		
Viersen	295.984	SKM	3	0,5	129.000 €
Kreis Kleve	306.406	Caritas	2	0,5	129.000 €
		SKF	0,5	0,25	
		Ges.: 2,5	0,75		
Kreis Wesel	457.407	AWO	1,75	0,5	254.000 €
		Caritas DL	1,75		
		Caritas Wesel	2,5		
		Ges.: 6			
Bonn	313.973	Caritas	2	0,5	81.000 €
Rhein-Erft Kreis	462.063	SKFM	2	0,5	94.000 €
Köln	1.046.742	SKM	5	1	673.000€
		SKF	3	0,75	
		Benedikt Labre	2	0,5	
		Diakonie	2	0,5	
		Vringstreff	2	0,5	
		Diakonie Michaelshoven	0,5	Ges.: 3,25	
		Ges.: 14,5			
Kreis Euskirchen	188.637	Caritas	3	0,5	128.000 €
Oberbergischer Kreis	271.018	Diakonie Michaelshoven	3	0,5	140.000 €
		Caritas Ev. Kirchenkreis an der Agger			
Rheinisch-Bergischer Kreis	280.335	Caritas	2,5	0,5	120.000 €

Anlage 1: Fachberatungsstellen im Rheinland

Rhein-Sieg-Kreis	588.869	SKM	2	0,5	129.000 €
Städteregion Aachen	547.857	WABe e.V.	7	1,25	283.000 €
Kreis Düren	259.799	In Via	3	0,5	86.000 €
Kreis Heinsberg	249.727	Caritas	2	0,5	97.000 €
Remscheid	109.025	Caritas	2	0,5	102.000 €

Anlage 2: Wohnheimplätze im Rheinland

Region	Einwohnerzahl	Gesamtplätze	Plätze pro 1.000 Einwohner
Düsseldorf	606.700	397	0,65
Duisburg	486.936	101	0,21
Essen	576.953	199	0,34
Krefeld	222.834	30	0,13
Leverkusen	162.055	0	0
Mönchengladbach	257.795	22	0,09
Mülheim	167.661	24	0,14
Oberhausen	209.559	80	0,38
Solingen	157.296	5	0,03
Wuppertal	347.280	75	0,22
Kreis Mettmann	478.869	0	0
Rhein-Kreis Neuss	444.291	61	0,22
Kreis Viersen	295.984	0	0
Kreis Kleve	306.406	90	0,29
Kreis Wesel	457.407	51	0,11
Bonn	313.973	125	0,40
Rhein-Erft-Kreis	462.063	0	0
Köln	1.046.742	229	0,22
Kreis Euskirchen	188.637	90	0,48
Oberbergischer Kreis	271.018	50	0,18
Rheinisch-Bergischer-Kreis	280.335	0	0
Rhein-Sieg-Kreis	588.869	17	0,03
Städteregion Aachen	547.857	66	0,12
Kreis Düren	259.799	9	0,03
Kreis Heinsberg	249.727	31	0,12
Remscheid	109.025	67	0,61
Gesamt	9.496.071	1.819	0,19

Anlage 3: Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

Region	Einwohnerzahl	Gesamtplätze	Plätze pro 1.000 Einwohner
Düsseldorf	606.700	73	0,12
Duisburg	486.936	36	0,07
Essen	576.953	12	0,02
Krefeld	222.834	0	0
Leverkusen	162.055	24	0,15
Mönchengladbach	257.795	32	0,12
Mülheim	167.661	0	0
Oberhausen	209.559	0	0
Solingen	157.296	0	0
Wuppertal	347.280	12	0,03
Kreis Mettmann	478.869	48	0,1
Rhein-Kreis Neuss	444.291	12	0,03
Kreis Viersen	295.984	0	0
Kreis Kleve	306.406	0	0
Kreis Wesel	457.407	12	0,03
Bonn	313.973	50	0,16
Rhein-Erft-Kreis	462.063	0	0
Köln	1.046.742	84	0,08
Kreis Euskirchen	188.637	0	0
Oberbergischer Kreis	271.018	0	0
Rheinisch-Bergischer-Kreis	280.335	6	0,02
Rhein-Sieg-Kreis	588.869	0	0
Städteregion Aachen	547.857	85	0,16
Kreis Düren	259.799	6	0,02
Kreis Heinsberg	249.727	12	0,05
Remscheid	109.025	0	0
Gesamt	9.496.071	504	0,05